

**Richtlinien über die Verleihung des Sportförderpreises der Stadt Ingolstadt
vom DD. MM 2021**
(Beschluss des Stadtrats vom DD.MM.2021)

Präambel

Sport ist ein wichtiger Bestandteil des sozialen Lebens und stärkt die Gemeinschaft. Ein besonderes Augenmerk auf herausragende Leistungen kann ein Anreiz für NachwuchssportlerInnen sein, es den Athletinnen und Athleten gleichzutun.

Gerade NachwuchssportlerInnen stehen häufig vor der Herausforderung, berufliche Verpflichtungen mit ihrem teils kostenintensiven Sport zu verbinden. Um eine Abwanderung zu verhindern, liegt es im Interesse der Stadt, hier Perspektiven aufzuzeigen. Der Sportförderpreis soll den Stellenwert sportlicher Leistungen in Ingolstadt erhöhen und NachwuchssportlerInnen motivieren, diesen weiterhin in Ingolstadt auszuüben.

Des Weiteren wirken die Leistungen von SpitzensportlerInnen auf ihre Heimat zurück; der Sportförderpreis kann dazu beitragen, diese Leistungen zu verstetigen und zu steigern. Das sportliche Image von Ingolstadt wird dadurch noch weiter verbessert.

§ 1

Die Stadt Ingolstadt verleiht im jährlichen Rhythmus einen Sportförderpreis, der mit 5.000,00 EUR dotiert ist.

§ 2

- (1) Der Sportförderpreis wird verliehen als Anerkennung für herausragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports und zur Unterstützung der weiteren Ausübung des Sports.
- (2) Preisträger können alle Personen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres sein, die in Ingolstadt geboren, ansässig sind **oder in Ingolstadt ihren sportlichen Mittelpunkt haben.**
- (3) Der Sportförderpreis kann auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden.
- (4) Der Sportförderpreis kann auch an Personenmehrheiten („Mannschaften“) verliehen werden. **Bei Mannschaften ist die Altersbegrenzung nicht einschlägig.**

§ 3

Das Vorschlagsrecht für die Verleihung des Sportförderpreises haben der Oberbürgermeister, die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften des Stadtrates der Stadt Ingolstadt und die Mitglieder der Sportkommission.

Persönliche Bewerbungen werden nicht zugelassen.

Die Frist zur Einreichung von Vorschlägen endet am 30.04. eines jeden Jahres.

§ 4

Der Sportförderpreis wird zuerkannt durch Beschluss des Stadtrates auf Vorschlag eines Auswahlgremiums, das sich wie folgt zusammensetzt:

- die Mitglieder des Ausschusses für Sport, Veranstaltungen und Freizeit,
- die Mitglieder der Sportkommission,
- der/die Referent/in für Kultur, Bildung und Sport,
- der/die Leiter/in des Amtes für Sport und Freizeit,

Den Vorsitz im Auswahlgremium führt der/die Vorsitzende des Ausschusses für Sport, Veranstaltungen und Freizeit; ihm/ihr obliegt auch dessen Einberufung. Jedes Mitglied des Auswahlgremiums hat eine Stimme. Zur Erstellung des Vorschlags an den Stadtrat genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nicht zulässig.

§ 5

Die Entscheidung über die Verleihung des Sportförderpreises trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

Der Rechtsweg dagegen ist ausgeschlossen.

ENTWURF